Satzung der Interessengemeinschaft „Neue-Helene“ e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft „Neue Helene“ e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter der Nummer 11063 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Straße des Friedens 3, OT Großzössen, 04575 Neukieritzsch.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt weiterhin den Zweck, die regionalen Interessen und Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und gegenüber örtlicher Verwaltungen, Stadtvertretungen und sonstigen Institutionen und der Öffentlichkeit zu vertreten.
Zweck des Vereins ist weiter die Förderung der Region Neukieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf in infrastruktureller, kultureller und sozialer Hinsicht. Ziel ist weiter der Erhalt der regionalen Identität des ehemaligen Bergbaugebietes.
Der Verein trägt somit zur Verbesserung der Lebensqualität der Region bei.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben bestimmt:
a) die Pflege und Förderung der Interessen der Kommune Neukieritzsch mit ihren Ortsteilen Lobstädt, Großzössen, Kahnsdorf und umliegenden Regionen in den Bereichen Kultur, Gesundheit, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.
b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber örtlicher Behörden, Institutionen und Einrichtungen sowie in der Öffentlichkeit.
c) die Pflege der bergmännischen und landwirtschaftlichen Traditionen der Region
d) Organisation und Förderung von Veranstaltungen.

(4) Verfügbare Mittel sind nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

(5) Alle Belange des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral wahrzunehmen.

§ 3: Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Hausordnungen zu beachten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

(4) Die Mitglieder besitzen das Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf der Jahreshauptversammlung.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein ist berechtigt, bei seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(1) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Geschäftsjahres.

(2) Tod

Stand 01/2025

(3) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied, in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, sowie Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung (Zahlungsrückstand 3 Monate). Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenen Briefen zugestellten Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monates bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses die Mitgliederversammlung. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Ladung sind der Ausschlussbeschluss und die Beschwerde den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(4) durch Auflösung oder Liquidation des Vereins.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

(2) Des Weiteren werden ein Schriftführer und 2 Rechnungsprüfer gewählt.

(3) Die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen

§ 8: Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(2) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse aus der Jahreshauptversammlung verantwortlich.

(3) Die Vertretungsmacht der in Absatz 1 benannten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu EUR 7000,- € der Vorstand entscheiden kann und über 7000,- € in der Hauptversammlung entschieden wird.

(4) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9: Zuständigkeiten (allgemeine und besondere) des Vorstandes

(1) Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

(2) Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts,

(3) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

(4) Erstellung der Geschäftsordnung / Wahlordnung,

(5) Erstellung der Beitragsordnung.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus Vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(6) Zustimmung zu Rechtsgeschäften wie in § 8 Absatz 3 geregelt
- Begründung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen
- Grundstücksgeschäften jeglicher Art (Kauf, Belastung, Verkauf usw.)
- Kreditaufnahmen jeglicher Art.

§ 10: Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von vier Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger durch eine Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen.

§ 11: Kassenprüfung

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt gemeinsam mit dem Vorstand aller 5 Jahre auf ihrer Versammlung zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer sind befugt, sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereines zu überprüfen, die Kassenprüfer haben insoweit ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Buchhaltungsunterlagen.

§ 12: Schriftführer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt gemeinsam mit dem Vorstand aller 5 Jahre auf ihrer Versammlung einen Schriftführer.

(2) Der Schriftführer führt Protokoll auf allen Vorstandssitzungen sowie der Jahreshauptversammlung und legt diese zur Unterschrift dem Vorstand vor.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfähigkeit von Vorstand

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder übereinstimmen.

§ 14: Schatzmeister

Der Schatzmeister führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch.
Er führt das Vereinskonto und die Bargeldkasse.
Der Schatzmeister ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltplanes zuständig. Für die Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht zu fertigen.
Zahlungen sind von ihm zu leisten, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

Stand 01/2025

§ 15: Jahreshauptversammlung

(1) Ein Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Einsichtnahme des vom Schatzmeisters aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und Schatzmeisters,
b) Bestätigung der Beitragsordnung,
c) Entscheidungen zu Satzungsangelegenheiten,
d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers und des Kassenprüfers,
e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss,
f) die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
g) über vorliegende Anträge zu beraten,
h) unterbreiten von Vorschlägen für die Vereinsentwicklung,
i) die Auflösung des Vereines,

(2) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
(bei natürlichen Personen nur volljährige Mitglieder), die bis zur Jahreshauptversammlung Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 16: Einberufung der Jahreshauptversammlung

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17: Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragt.

§ 18: Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 19 Urheberrechte und Copyright

Sämtliche Logos, Grafiken und Texte, die im und mit dem Verein entwickelt worden sind, obliegen die Urheberechte, Copyrights und Vermarktungsrechte bei der Interessengemeinschaft „Neue Helene“ e.V. Dieses trifft insbesondere für das Vereinslogo und den Schriftzug Interessengemeinschaft “Neue Helene“ e.V. zu.
Ausnahmen bilden lediglich Logos, Grafiken und Texte die vom Verein in Auftrag gegeben werden. Der Auftrag hat in schriftlicher Form und unter Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Stand 01/2025

§ 20: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Beschlussfassung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Neukieritzsch und ist durch diese unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Großzössen, den 11.02.2025

Stand 01/2025